

Der Vordruck 276 Div.-Aut. ist zur Datenverarbeitung angepasst und soll folglich mit der größten Sorgfalt ausgefüllt werden (im Falle eines Gitters: 1 Ziffer oder Buchstabe pro Kästchen). Wenn die Erstattung der Mobiliensteuervorabzugs beantragt wird (s. Nr. 3, a), wird empfohlen, die Weise in der die Erstattung erfolgen soll, mit größter Sorgfalt anzugeben (Rubrik 5, Abschnitt II).

1. Wer muss den Vordruck 276 Div.-Aut. verwenden?

Der Vordruck 276 Div.-Aut. ist vom Nutzungsberechtigten der von in Belgien ansässigen Gesellschaften ausgezahlten Dividenden, einschließlich Einkünfte die in dieser Eigenschaft zu versteuern sind, (d.h. vom Eigentümer, Nießbraucher usw. der Aktien oder Anteile, aus denen diese Einkünfte herkommen) zu verwenden falls er eine vertragsmäßige Ermäßigung des gemäß dem innerstaatlichen Recht geschuldeten Mobiliensteuervorabzugs beantragt und falls er alle dafür vorgesehenen Bedingungen erfüllt (siehe Nr. 2 weiter unten). Der Vordruck kann von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter ausgefüllt werden (siehe ggf. Nr. 3, a, in fine).

Der Vordruck 276 Div.-Aut. ist nicht zur Verwendung durch ausländische Staaten oder durch einzelne ihre öffentlichen Institutionen bestimmt, die eine vertragsmäßige Steuerbefreiung beanspruchen können; in diesem Falle kann die Befreiung auf einfachen Antrag des Empfängers gewährt werden, wenn dieser die vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

2. Vom Nutzungsberechtigten zu erfüllende Bedingungen

a) Gewöhnliche Bedingungen

Der Nutzungsberechtigte der Dividenden (natürliche oder juristische Person):

- muss im Sinne des Abkommens zwischen Belgien und dem anderen Vertragsstaat in diesem anderen Staat ansässig sein;
- darf am Zuteilungs- bzw. Fälligkeitstag der Dividenden keine Betriebsstätte bzw. keine feste Niederlassung in Belgien haben, zu der die Aktien oder Anteile, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich gehören.

b) Sonderbedingungen

In bestimmten Abkommen wird vorgesehen, dass auch verschiedene Sonderbedingungen erfüllt werden müssen

3. Verfahren für die Gewährung der Ermäßigung des Mobiliensteuervorabzugs

In jedem der beiden unter den nachfolgenden Nm. 3, a) und 3, b), festgestellten Verfahren muss der Nutzungsberechtigte der Dividenden (oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter) die Abschnitte I und II der beiden Ausfertigungen des Antrags 276 Div.-Aut., ausfüllen und diese zwei unterzeichneten Ausfertigungen dem Steueramt zusenden, das für ihn in dem Staat seines Wohnsitzes zuständig ist. Nachdem dieses Amt die erforderliche Bescheinigung (Abschnitt IV) auf der ersten Ausfertigung des Antrags (*für die belgische Verwaltung bestimmte Ausfertigung*) ausgefüllt hat, gibt es dem Antragsteller diese Ausfertigung zurück und behält die zweite (*Ausfertigung bestimmt für die Verwaltung des Staates in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat*). In Bezug auf Dividenden von Inhaberpapieren muss der Antragsteller auf jeden Fall der ersten Ausfertigung des Antrags (*für die belgische Verwaltung bestimmte Ausfertigung*) alle Beweisstücke beifügen (z. B. Inkassoverzeichnisse von Kupons), aus denen hervorgeht, dass die im Abschnitt II, 1, dieses Antrags bezeichnete Person der Nutzungsberechtigte der Einkünfte ist, und auf denen der Betrag des ggf. erhobenen Mobiliensteuervorabzugs angegeben ist.

a) Übliches Verfahren: Erstattung des zuviel erhobenen Betrags

In diesem Fall führt die belgische ausschüttende Gesellschaft der Staatskasse den gemäß dem innerstaatlichen Recht geschuldeten Mobiliensteuervorabzug ab; der etwaige Überschuss wird nachträglich erstattet. Zu diesem Zweck ist die beglaubigte erste Ausfertigung des Antrags (*für die belgische Verwaltung bestimmte Ausfertigung*) an das Amt "Bureau Central de Taxation de Bruxelles-Etranger", boulevard du Jardin Botanique 50, boîte 3429, 1000 Brüssel so schnell wie möglich zuzuleiten und auf jeden Fall vor Ablauf einer *Frist von fünf Jahren* ab dem 1. Januar des Jahres in dem der Mobiliensteuervorabzug überwiesen würde. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

b) Sonderverfahren: Unmittelbare Ermäßigung an der Quelle

In diesem Fall darf die Ermäßigung sofort bei Auszahlung der Einkünfte gewährt werden. Ausschließlich auf Verantwortung der ausschüttenden Gesellschaft kann dieses Verfahren nur angewandt werden, wenn es sich um Einkünfte handelt, deren Schuldendienst durch diese Gesellschaft selbst übernommen wird, und die sich entweder auf Namensaktien oder auf eine durch die Gesellschaft für beträchtlich gehaltene Beteiligung beziehen, wenn diese Beteiligung durch Inhaberpapiere dargestellt wird, deren Kupons ihr übergeben werden (z.B. Dividenden, die durch eine belgische Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft des Partnerstaates zugeteilt werden).

Die beglaubigte erste Ausfertigung des Antrags (*für die belgische Verwaltung bestimmte Ausfertigung*) ist der ausschüttenden Gesellschaft innerhalb einer *Frist von zehn Tagen ab der Auszahlung der Einkünfte*, und zwar zusammen mit den Kupons, falls es sich um Inhaberpapiere handelt, zu übermitteln.

Falls die Ermäßigung aus irgendeinem Grund nicht sofort an der Quelle gewährt werden konnte, kann die Erstattung des zuviel erhobenen Betrags nach dem unter a) beschriebenen Verfahren erhalten werden.

4. Hinweise 276 Div.-Aut

(1) - Dividenden, die dem Satz des Mobiliensteuervorabzugs von 25 % unterworfen sind:

je nachdem die belgische Steuer durch das Abkommen auf 20 %, 15 %, 10 % oder 5 % beschränkt wird, beträgt die Ermäßigung 5/75; 10/75; 15/75 oder 20/75 des in Abschnitt II, Zeile 4, g, angegebenen Nettobetrags;

- Dividenden, die dem Satz des Mobiliensteuervorabzugs von 10 % unterworfen sind:

je nachdem die belgische Steuer durch das Abkommen auf 5 % beschränkt wird, beträgt die Ermäßigung 5/90 des in Abschnitt II, Zeile 4, g, angegebenen Nettobetrags;

Falls die Dividenden als aus endgültig besteuerten Rücklagen oder aus im Namen der Gesellschaften besteuerten Rücklagen gezahlt gelten, kann der Betrag der so berechneten Ermäßigung jedoch nicht höher sein als der Betrag der von der ausschüttenden Gesellschaft gemäß dem belgischen innerstaatlichen Recht hinsichtlich der antragsgegenständlichen Dividenden geschuldeten oder gezahlten Mobiliensteuervorabzugs.

- (2) In den Fächern nach der vorgedruckten Ziffer 1 ist ihre Identifizierungsnummer bei der auf der Vorderseite Nr. 3, a), bezeichneten Dienststelle anzugeben. Bei Wohnungswechsel kann diesfalls schneller festgestellt werden, ob ihre vollständige Identifizierung neu eingetragen werden muss.

Die obengenannte achtstellige Identifizierungsnummer wird erst ab dem zweiten auf Vordruck 276 Div.-Aut. eingereichten Antrag ergänzt werden können. Diese Nummer wird in der Entscheidung (Vordruck 439 D-Aut.) zu ihrem ersten auf Vordruck 276 Div.-Aut. eingereichten Antrag (Erstattungsverfahren) mitgeteilt werden.

- (3) Falls der tatsächliche Empfänger eine Gesellschaft ist, ist die Abkürzung der Rechtsform hier anzugeben.

(4) Beispiel: 15. MÄRZ 2013 →

1	5	0	3	2	0	1	3
---	---	---	---	---	---	---	---

- (5) Ungeachtet jeder Abkommensbegrenzung ist hier der Nettobetrag anzugeben, den der Empfänger nach Abzug des Mobiliensteuervorabzugs erhalten hat (Erstattungsverfahren) bzw. erhalten würde (im Falle der Ermäßigung sofort an der Quelle).

- (6) Nur auszufüllen, falls die Erstattung des zuviel erhobenen Betrags beantragt wird. Die Rückzahlung wird unmittelbar erfolgen, wenn in Rubrik 5, b, des Abschnittes II die Nummer eines Kontos angegeben ist, das bei einem Geldinstitut in Belgien unter Namen des Nutzungsberechtigten bzw. unter Namen eines ordnungsgemäß Bevollmächtigten eröffnet ist (siehe Hinweis Nr. 10).

- (7) Nichtzutreffendes streichen.

- (8) Die Überweisung auf ein Konto in Belgien ist kostenlos. Für die Rückzahlungen, die nicht über ein in Belgien eröffnetes Postcheck- oder Bankkonto erfolgen, wird ein Pauschalbetrag für Kosten angerechnet.

Zeile 22: Bankkonto außerhalb der SEPA-Zone; Zeile 26: IBAN-Konto in der SEPA-Zone; Zeile 27: BIC-Verbindung.

- Länder der SEPA-Zone (Single Euro Payments Area):

Es handelt sich um die 27 Länder der Europäischen Union (EU) sowie diejenigen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).

EU: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (mit den Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (mit den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (mit Gibraltar und Nordirland) und Zypern.

EFTA: Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz.

Die französischen Überseegebiete wie Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guyana und La Reunion sind ebenfalls beteiligt, die anderen Gebieten nicht.

Andorra, die Färöer-Inseln, Grönland, Monaco, San Marino, Vatikanstadt, die Kanalinseln und die Insel Man gehören nicht zur SEPA.

- IBAN-Konto: neues Bankkontoformat in der SEPA-Zone.

- BIC: Kode, der die Bank identifiziert.

- (9) Den Namen und die Anschrift der Geldinstitutszweigstelle angeben, bei dem das Konto, dessen Nummer in Rubrik 5, b, des Abschnittes II angegeben ist, geführt wird.

- (10) Wenn in der Rubrik 5 des Abschnittes II um die Zahlung an eine Drittperson ersucht wird:

- kann die Rückzahlung an den Nutzungsberechtigten über das Konto einer Drittperson nur reibungslos erfolgen, wenn in der Rubrik 5, e des Abschnittes II ein entsprechender Vermerk eingetragen ist, der es dem Kontoinhaber möglich macht den Nutzungsberechtigten und/oder den betreffenden Antrag eindeutig zu ermitteln. Im Interesse des Nutzungsberechtigten ist es absolut notwendig, dass dieser Vermerk mit der größten Sorgfalt eingetragen wird, um Verzögerungen bei der Übermittlung von Rückzahlungen von der Drittperson an den Nutzungsberechtigten möglichst viel zu vermeiden. Anhand des Vermerks muss die Drittperson ja imstande sein, den Nutzungsberechtigten einfacher zu identifizieren;

- ist eine diesbezügliche Vollmacht vorzulegen.

Um gültig zu sein:

- muss die Vollmacht vom Nutzungsberechtigten der Dividenden handgeschrieben sein, oder andernfalls muss die handschriftliche Angabe "Gültig für Vollmacht" seine Unterschrift vorausgehen;

- muss die Unterschrift des Nutzungsberechtigten beglaubigt sein (die Beglaubigung ist nicht erforderlich, falls des Ermäßigungsantrag eine Rückzahlung von weniger als 25 EUR betrifft; ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages ist keine Beglaubigung erforderlich, wenn für die Zahlung eine Drittperson angegeben ist, die zu einer Einrichtung des finanziellen Dienstleistungssektors gehört).

Die Vollmacht muss auf Seite 4 der für die belgische Verwaltung bestimmten Ausfertigung wie folgt erteilt werden:

Vollmachtsformel

Beglaubigung der Unterschrift

- (11) Der Ausfertigung Nr. 1 (für die belgische Verwaltung bestimmte Ausfertigung) beizufügen.